

Fundbüroverwaltung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Gemeinde Graal-Müritz Der Bürgermeister Ribnitzer Straße 21 18181 Graal-Müritz https://www.gemeinde-graalmueritz.de/	Sachgebiet Hauptamt SB Einwohnermeldeamt / Fundbüro Frau Weber Telefon: 038206 81132 E-Mail: einwohnermeldeamt@gemeinde-graalmueritz.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Zwecke: Fundbüroverwaltung Die Verwaltung verarbeitet personenbezogene Daten bei der: <ul style="list-style-type: none">– Bearbeitung und Entgegennahme von Fund- und Verlustanzeigen von beweglichen Sachen– Anordnung der Ablieferung einer Fundsache,– Ermittlung des Verlierenden– Verwahrung von Fundsachen im Fundbüro und beim Finder– Rückgabe von verlorenen Sachen an den Eigentümer– Eigentumserwerb durch Finder, Herausgabe der Fundsache an den Finder– Eigentumserwerb durch die Gemeinde– Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen– Versteigerung der Fundsachen– Erstattung von Aufwandsentschädigungen durch den Verlierenden oder Finder– Einzug von Finderlohn– Pflege eines elektronisches Fund- und Verlustsachenregister (automatisiertes Verfahren)
Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">• Art 6 Abs.1 lit. c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)• §§ 965 -977 Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)• Art 6 Abs.1 lit a i. V. m Art 7 DSGVO (Einwilligung) für die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Finders an die Person, die die Fundsache verloren hatte.• Art. 6 Abs.1 lit b DSGVO i.V.m § 688 BGB (Verwahrungsvertrag)• § 4 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)• Landesverordnung zu Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts vom 9.07.1992 (FundRZustV M-V)

* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

- Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (Kostenverordnung Innenministerium - KostVO IM M-V)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Um die Fundanzeige bzw. die Rückgabe der verlorenen Sache im Fundbüro bearbeiten zu können ist die Angabe von personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben.

Die Person, die eine Fundsache gefunden hat (Finder/in), hat in der Verwaltung die Möglichkeit die Fundsache anonym abzugeben. Die Person kann aber dann keinen Finderlohn und Eigentumserwerb gelten machen.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Daten von Personen, die eine Fundsache oder Fundtiere gefunden oder verloren haben. Bei Minderjährigen Findern Angaben von Erziehungsberechtigten

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Optional Telefonnummer/ Faxnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankdaten
- Informationen über den Fundgegenstand die gegeben falls Rückschlüsse auf eine natürliche Person ziehen können

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

-
-
-

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Öffentlichkeit: Die öffentlichen Daten einer Fundanzeige (Beschreibung der Fundsache) stehen in der digitalen Fundsuche über die Website www.fundbuerodeutschland.de und über Aushänge z.B. im Rathaus für die Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Beteiligte: Benachrichtigung von Finder, Verlierer sowie sonstige Beteiligten. §§ 971, 973 (BGB)
- Ermittlungsbehörden Polizei /LKA: Zur Erfüllung der Gefahrenabwehr und für weitere Ermittlungsaufgaben werden bestimmte Fundsachen (Mofas, Ausweise, Pässe, Handys, Waffen, Fahrräder und wertvoller Schmuck) als Fahndungsnotierung an die Polizei übermittelt und mit dem Informationssystem abgeglichen

- Ausweisbehörde: Im Zuge der Gefahrenabwehr und der Erfüllung der Nachforschungspflicht werden gefundene Personalausweisdokumente oder Reisepässe im Fundbüro unverzüglich an die zuständige Ausweisbehörde übermittelt und der Verlierer informiert.
- Mobilfunkanbieter: Zur Erfüllung der Behördlichen Nachforschungspflicht (ausfindig machen des Verlierers)

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein

Ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Fundanzeigen und Verlustmeldungen werden gemäß Empfehlungen der KGSt für 10 Jahre aufbewahrt.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem eine Fundanzeige oder Verlustmeldung im kommunalen Fundbüro eingegangen ist.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre **Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und **Widerspruch** bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artt. 15 ff. DSGVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen**.

Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die oben angegebenen Kontaktdaten.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Stand: 14.07.2023